



ter daselbst akquiriren wollen, selbige ehedem zu Zeiten der Könige in Böhmen, als auch bishero das Jus Indigenatus zu verlangen gehalten gewesen? und auf was Maasse solches erfolget? – ingleichen, da das Jus Indigenatus wirklich hergebracht, ob selbiges auch auf Personen aus der Niederlausiz, so im Markgrafthum Oberlausiz sich ansäßig machen, extendiret und umgekehrt im Markgrafthum Niederlausiz von den Ankäufern aus der Oberlausiz prä tendiret werde?

Bericht nebst unvorschreiblichen Gutachten zu erstatten. Diese letztgenannten Herren Kommissarien erliessen hierauf unterm 8ten August 1739. ein Schreiben an die Oberlausizischen Herrn Landstände mit dem Anverlangen, daß sie in den dis-

falls vorhandenen Landes Nachrichten förderdersamst nachschlagen lassen, und was zu Erreichung der hierunter führenden allergnädigsten Absicht diensam seyn möchte, in bewährter Form, sowohl auch die gegründete Beschaffenheit obangezogener Punkte sobald als möglich an obbenannte beide Herren Kommissarien in Schriften zuverlässig einsenden sollen.

Die Sache kam am Landtage Bartholomäi 1739. in der 7ten Propos. zum Vortrage. Es